

27/SN-166/ME

**JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ**

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betreff GESETZENTWURF

ZI _____ fP GE 9

Datum: 2. FEB. 1989

02. Feb 1989

Verteilt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

6-50-4

Sachbearbeiter/Klappe DW

Lehner/330

Datum

31.1.1989

Betreff Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
Entwurf eines Bundesgesetzes, Stellungnahmen

Bezug: BMWF GZ 68 336/39-15/88
vom 18.11.1988

Die Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz
 übermittelt in der Beilage je 25 Ausfertigungen der zu dem oben
 genannten Entwurf abgegebenen Stellungnahmen.

Beilagen: Konvolut

(Hofrat Dr. iur. Othmar KÖCKINGER)
 UNIVERSITÄTS DIREKTOR



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

INSTITUT FÜR MATHEMATIK

A-4040 LINZ/AUSTRIA
TELEX 2-2323 uni li a
TEL. (073 2) 2468/

18.1.1989

Vorsitzender der Studienkommission Lehramt Mathematik
O.Univ.-Prof.Dr.P.O.Runck

STELLUNGNAHME
der Studienkommission
Lehramt Mathematik der Johannes Kepler Universität Linz

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes für
Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Die Änderung des seit 1971 gültigen Gesetzes für Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen hat die Anhebung des Niveaus und der Ausbildungsqualität des Lehramtsstudiums im zweiten Fach zum Ziel.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes ist es fraglich, ob das angestrebte Ziel erreicht werden kann. Die in Aussicht genommene Änderung ist lediglich ein möglicher Schritt zur Verbesserung des Niveaus.

Hierbei wäre jedoch zu fordern, daß in der vorgeschlagenen zusätzlichen kommissionellen Prüfung **überblicksmäßig** und **schulrelevant** zu prüfen ist.

Weiter sollten insbesondere auf nichtuniversitärer Seite zusätzliche Begleitmaßnahmen gesetzt werden:

Es sollte eine **genaue Untersuchung** der angesprochenen Probleme durchgeführt werden.

Besonders wichtig erscheint der Studienkommission, daß für die Absolventen eine **jährliche Weiterbildung verpflichtend** vorgeschrieben werden sollte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Pamela Runck".

(O.Univ.-Prof.Dr.P.O.Runck)
Vorsitzender der Studienkommission

S t e l l u n g n a h m e
der Studienkommission Lehramt Chemie (Lehramt an höheren Schulen)

zu Artikel 1 § 9, Abs. 1, lit. b des Entwurfes eines Bundesgesetzes für Geistes- und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen. (Laut Protokoll der 36. Sitzung vom 16. Jänner 1989.)

Durch eine zusätzliche kommissionelle Prüfung wird die Qualität eines naturwissenschaftlichen Studiums sicher nicht angehoben. Die Studienkommission Lehramt Chemie (Lehramt an höheren Schulen) ist überzeugt, daß die im Entwurf angeführten Mängel nicht ausschließlich fachlicher, sondern auch fachdidaktischer Natur sind. Es wäre daher sinnvoller, eine Erhebung durchzuführen, warum Absolventen in den Fächern der 2. Studienrichtung nicht bzw. nur ungern unterrichten. Aufgrund dieser Erhebung könnte man dann viel gezielter die Schwachpunkte der Lehramtsstudien beseitigen. (Siehe dazu den Beschuß der Gesamtösterreichischen Studienkommission vom 18. 5. 1988.)

Vorsitzender der Studienkommission:

O.Univ.-Prof. Dr. H. FALK eh.

**JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ
INSTITUT FÜR PHYSIK**

Vorstand: O. Prof. Dr. Wilhelm Macke
Theoretische Physik

A-4040 Linz-Auhof 30.01.1989
Tel. (0 732) 23 13 81 / 544

**Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung LEHРАMT PHYSIK**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

- im Dienstweg -

Die Studienkommission für die Studienrichtung Lehramt Physik an der Johannes Kepler Universität in Linz nimmt zum Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen abgeändert werden soll, wie folgt Stellung:

1. Es bestehen große Bedenken, daß die zusätzliche Einführung einer kommissionellen Endprüfung im 2. Fach des Lehramtsstudiums tatsächlich zu einer Anhebung des Niveaus des Studiums führen wird.
2. Es besteht große Sorge, daß die Durchführung der Prüfung im 2. Fach am Ende des Gesamtstudiums eine weitere Verlängerung der Studienzeit verursachen würde, was unbedingt vermieden werden sollte.
3. Es wird daher vorgeschlagen, eine solche Endprüfung im 2. Fach (falls erforderlich) auf Wunsch des Kandidaten vorzeitig (auch vor Durchführung der Diplomarbeit im 1. Fach, sobald natürlich die nötigen Teilprüfungen im 2. Fach abgelegt worden sind) ablegen zu können.

**Vorsitzender der Studienkommission
(o.Prof. Dr. Wilhelm Macke)**

Wilhelm Macke

Stellungnahme zum Schreiben GZ 68 336/39-15/88 vom 18. November 1988

Auf dem Vorblatt, unter dem Stichwort Ziele:

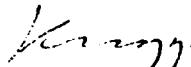
Die Ausbildungsqualität der Lehramtsabsolventen kann zwar durch Verbessern der Qualität der Ausbildung, kaum aber durch eine zusätzliche Prüfung angehoben werden, es sei denn, der Kandidat absolviert zusätzliche Lehrveranstaltungen.

Auf dem Vorblatt, unter dem Stichwort Alternative:

Die Chancen am Arbeitsmarkt wird wohl jeder selber beurteilen müssen! Eine Gesetzesänderung - insbesondere auch die hier vorgeschlagene - kann keinem Lehramtsanwärter einen Arbeitsplatz bescheren, daher wäre diese Bemerkung schleunigst zu tilgen!

Zum Entwurf auf Seite 2 unter § 9 Abs. (1) b, wo steht "Diese Prüfung entfällt, wenn der Studierende den ersten Teil in wenigstens zwei dieser Prüfungsfächer in kommissioneller Form abgelegt hat":

Hier wäre wohl klarzustellen, daß dies nur für Kandidaten gelten soll, welche sich aus freien Stücken für das Ablegen dieser Prüfung in kommissioneller Form entschieden haben. Oder soll dies auch für Kandidaten gelten, die nach mehrfachem Nichtbestehen von Teilprüfungen gezwungenermaßen eine kommissionelle Prüfung über sich ergehen lassen mußten?


(O.Univ.Prof.Dr.Hans Knapp)

5.12.1988